OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652794/3/FP

Datum:
Linz, 23. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A Z, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 31. März 2023, GZ: BHVBBSS-2023-110482/2-Heme, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gegenüber der Beschwerdeführerin (Bf) an, sie habe sich binnen vier Monaten ab Zustellung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen und ihren Führerschein zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung binnen zwei Wochen bei der Behörde – zum Zwecke der Probezeitverlängerung – abzuliefern. Die belangte Behörde stellte im Spruch überdies dar, dass sich die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängere.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass eine Übertretung nach § 4 Abs 6 FSG vorgelegen sei und über die Bf mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 17. November 2022, rechtskräftig eine Strafe wegen eines Geschwindigkeitsverstoßes (zulässige 130 km/h auf Autobahnen um 48 km/h überschritten) verhängt worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 25. April 2023, rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, am Tattag zur Tatzeit nicht am Tatort gewesen zu sein. Das Kennzeichen X sei nicht ihr Kennzeichen.
Die Bezahlung des Bußgeldes der Strafverfügung der BH Wels-Land vom 17. November 2022 bedeute nicht, dass die Bf mit dem Auto gefahren sei und die Behörde willkürlich eine Person auswähle, die gefahren sein könnte, vor allem, weil ihr PKW auf zwei Personen zugelassen sei.
Die Bf beantrage das Verfahren aufgrund mehrerer Formalfehler einzustellen, sie darüber zu informieren und von der angeordneten Nachschulung abzusehen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 8. Mai 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Einsichtnahme in das Führerscheinregister.

Von der Durchführung einer Verhandlung kann gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt.
Dabei ist auch nicht wesentlich, dass der zugrunde liegende Bescheid „civil rights“ iSd Art 6 EMRK betrifft, weil Art 6 Abs 1 EMRK und Art 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs 4 VwGVG dann nicht entgegen stehen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können [vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061,

beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft, vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG Anm 13 (Stand 01.10.2018, rdb.at); vgl. VfGH 14. März 2013, B1103/12]. Im vorliegenden Fall ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der vorliegenden rechtskräftigen Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, an welche das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten. Das Vorbringen der Bf in Bezug auf die fehlerhafte Angabe des Kennzeichens ist für das Verfahren nicht von Relevanz, da es sich dabei um kein im Führerscheinverfahren relevantes Tatbestands- oder Bescheidmerkmal handelt. Von Relevanz ist alleine die rechtskräftige Verurteilung im Verwaltungsstrafverfahren.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung wurde der am x geborenen Bf am 9. März 2022 erteilt. Die Bf vollendet am 4. März 2026 das 21. Lebensjahr.
[FSR]

Mit Strafverfügung vom 17. November 2022, GZ: BHWL/922180026556/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land wegen eines am 29. Oktober 2022 begangenen Verstoßes gegen § 20 Abs 2 StVO eine Strafe von 360 Euro (2 Tag 18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über die Bf.
[Strafverfügung]

Der Schuldspruch lautet:
„[…]

1.	Datum/Zeit:	29.10.2022, 15:36 Uhr
	Ort:	X
	Betroffenes Fahrzeug:	X

Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 48 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 2 […]“

Die gegenständliche Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land wurde der Bf vom Postorgan am 21. November 2022 überreicht und blieb unbeeinsprucht. Die Bf hat die verhängte Strafe bezahlt.
[Vermerk Strafverfügung, Zustellschein, Beschwerdevorbringen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Im Akt erliegt eine Strafverfügung, mit welcher über die Bf eine Strafe von 360 Euro verhängt und ihr der Vorwurf gemacht wurde, eine Geschwindigkeitsübertretung auf der Autobahn im Ausmaß von 48 km/h begangen zu haben. Die Bf bringt selbst vor, die Strafe bezahlt zu haben. Aus dem Akt ergibt sich – mit der behaupteten Bezahlung in Einklang stehend – dass die Strafverfügung nicht beeinsprucht wurde und daher in Rechtskraft erwachsen ist.

Dass die Bf eine Tat iSd § 4 Abs 6 Z 2 lit. a FSG begangen hat, ergibt sich somit aus der rechtskräftigen Strafverfügung.
Der in dieser festgehaltene Schuldspruch entfaltet für die Führerscheinbehörde und das Gericht in Bezug auf den im Spruch festgestellten Sachverhalt verbindliche Wirkung (vgl. hiezu die unter Punkt III.2.1. wiedergegebene Judikatur des VwGH).

Die relevanten Daten zur Erteilung der Lenkberechtigung der Bf ergeben sich aus dem Führerscheinregister. Der Verstoß fand – auch angesichts des noch jungen Alters und des Laufens der Probezeit jedenfalls bis zum 21. Geburtstag – innerhalb der Probezeit statt.

III. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Abschnitte des § 4 FSG 1997 idF BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019 lauten:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[...]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von

der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)
[...]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:

a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),

b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),

c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),

d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),

e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),

f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),

g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);

2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder

b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;

2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.

3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

[...]
(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.
[...]“

§ 20 Abs 2 StVO lautet:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.
(1) [...]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren....“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“ (also rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse), bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht,

wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, vom 30. Jänner 2001, 95/14/0043, VwSlg 7578 F/2001, und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169, je mwN; vgl. auch Ritz, BAO[5], § 116 Tz 14, mwN). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist, (vgl. die Erkenntnisse vom 25. März 1999, 97/15/0059, VwSlg 7379 F/1999, und vom 21. März 2012, 2009/16/0272, vgl. in Zh mit Verwaltungsstrafverfahren bspw. auch VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“ (Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall wurde im in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch der Strafverfügung festgestellt, dass die Bf ein Kraftfahrzeug gelenkt und die im Freiland – auf einer Autobahn – erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 48 km/h überschritten hat.

Aufgrund des insofern in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs steht für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass die Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 2 StVO verbunden mit einer Überschreitung im Freiland von mehr als 40 km/h begangen hat.
Das Verwaltungsgericht ist aufgrund der Rechtskraft des genannten Schuldspruchs nicht berechtigt, diesen in Zweifel zu ziehen oder den in diesem festgestellten

Sachverhalt abzuändern, und zwar auch dann nicht, wenn das Vorbringen der Bf, sie habe das KFZ nicht gelenkt, der Wahrheit entspräche.

Ein den zugrundeliegenden Verstoß betreffendes Vorbringen hätte die Bf nach Einspruchserhebung im ordentlichen Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren) erstatten müssen. Die Bf hat die Strafverfügung allerdings in Rechtskraft erwachsen lassen.
Im nunmehrigen führerscheinrechtlichen Administrativverfahren kann die Bf dieses Vorbringen – aufgrund der Bindung des Gerichts an den Schuldspruch – nicht mehr erstatten.
Die Tat zieht grundsätzlich eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker und eine Probezeitverlängerung nach sich.
Dabei ist es irrelevant, dass die Behörde in der Begründung ihres Bescheids offensichtlich ein falsches Kennzeichen angegeben hat (weil ein Muster offensichtlich nicht vollständig ausgebessert wurde), weil es im Führerscheinverfahren nicht darauf ankommt mit welchem KFZ ein Verstoß begangen wurde, sondern nur, dass ein solcher Verstoß begangen wurde. Dieser steht wie bereits dargelegt rechtskräftig fest.

IV.2. Die den Regelungen über den Probeführerschein unterliegende Lenkberechtigung wurde der Bf ausweislich des Führerscheinregisters erstmalig am 9. März 2022 erteilt. Zumal die Bf zudem erst am 4. März 2026 das 21. Lebensjahr vollendet, läuft der Beobachtungszeitraum jedenfalls bis zu diesem Tag, sodass die Probezeit jedenfalls noch nicht abgelaufen ist.

Die Anlasstat ereignete sich insofern innerhalb der Probezeit.

Nach § 4 Abs 3 FSG hat die Anordnung einer Nachschulung unverzüglich zu erfolgen.

Der VwGH spricht dazu in seiner Entscheidung 96/11/0361 vom 22. April 1997 wie folgt aus:

„Die Anordnung der Nachschulung mit der damit verbundenen Verlängerung der Probezeit ist jedenfalls dann rechtswidrig und verletzt Rechte der betreffenden Person, wenn durch die verspätete Anordnung der Nachschulung eine Schlechterstellung bewirkt wird (dort: wegen verspäteter Anordnung der Nachschulung endet die Probezeit ca. 9 Monate später als sie das bei unverzüglicher Anordnung getan hätte)“.
(vgl. dazu auch *Grundtner/Pürstl*, FSG[5], E1 zu § 4)

Die belangte Behörde hat die Nachschulung innerhalb der noch offenen Probezeit angeordnet, sodass sie zu keiner Schlechterstellung der Bf führen kann. Die Anordnung erfolgte sohin rechtzeitig.

IV.3. Aufgrund des rechtskräftig feststehenden Verstoßes der Bf gegen eine in § 4 Abs 6 FSG genannte Bestimmung hatte die belangte Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Ein Spielraum dahingehend, dass seitens der belangten Behörde von einer Anordnung abgesehen wird, besteht angesichts des zwingenden Charakters der anzuwendenden Bestimmung nicht.
Die Anordnung der Nachschulung erfolgte insofern rechtmäßig. Diese führt ex lege zu einer Verlängerung der Probezeit.

Die Verpflichtung der Bf, ihren Führerschein zur Neuausstellung bzw. zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen, ergibt sich aus § 4 Abs 3 FSG.

IV.4. Die Beschwerde der Bf ist aus den dargelegten Gründen abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis gründet auf der unter Punkt III. dargestellten Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl